



BENUTZUNGSORDNUNG

für das Gemeindehaus

VIRNEBURG

§ 1

Das Gemeindehaus mit allen Nebenräumen und Parkplätzen kann an Organisationen, Verbände, Vereine, Parteien, Firmen und Privatpersonen für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, gesellige Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen zur Nutzung vermietet **überlassen** werden.

~~Das gilt auch für sportliche Veranstaltungen, soweit das Gemeindehaus hierzu nutzbar ist (Tischtennis, Luftgewehrschießen, Volkstanz, Gymnastik, u.a.).
Fuß-, Hand-, Volley-, Basket- und Völkerball u.a. sind nicht gestattet.~~

Ausstellungen sowie Veranstaltungen mit Tieren sind untersagt.

Über die Nutzung ~~durch ortsfremde Personen und Organisationen~~ **in besonderen Fällen** entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2

(1) Die Räume werden mit Mobiliar ~~vermietet~~ **zur Nutzung überlassen**.

(2) Alle vom Nutzer eingebrachten Gegenstände (Einrichtung, Geschirr, Raumschmuck usw.), insbesondere solche, die eine zügige Reinigung der Räume erschweren, sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

~~(3) Mit jedem Nutzer wird eine entsprechende Vereinbarung über die Überlassung und Nutzung der verschiedenen Räume des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Virneburg abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.~~

(3) Die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte usw. dürfen nur zur Durchführung der vorbezeichneten Veranstaltung benutzt werden. Eine andere Nutzung ist nicht gestattet.

(4) Die Nutzung ~~der in Ziffer 1 bezeichneten Räume~~, inkl. Einrichtungsgegenstände und Geräte, erfolgt nach Einweisung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und verpflichtet sich, erkannte Schäden und Fehler ~~dem Gestatter~~ unverzüglich zu melden.

(5) Der Nutzer stellt ~~den Gestatter~~ **die Ortsgemeinde** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Virneburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen ~~den Gestatter~~ **die Ortsgemeinde** und dessen Bedienstete und Beauftragte.

Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, ~~durch die auch die Freistellungsansprüche der Ortsgemeinde Virneburg abgedeckt werden.~~

(7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ~~dem Gestatter~~ **der Ortsgemeinde** am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Parkplätzen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

(8) Der Vertreter der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Vertreter und der Gemeindearbeiter) hat jederzeit das Recht, Zutritt zu allen Räumen, vor, während und nach der Veranstaltung zu nehmen. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, entsprechenden Hinweisen der Ortsgemeinde nachzukommen. Kommt der ~~Mieter~~ **Nutzer** seiner Verpflichtung aus dieser Vereinbarung oder den Weisungen der Ortsgemeinde nicht nach, so kann ~~der Gestatter~~ **die Ortsgemeinde** die weitere Nutzung der überlassenen Räume untersagen und gegebenenfalls sofortige Räumung anordnen.

~~(9) Der Nutzer ist verpflichtet, bei Veranstaltungen zum ausschließlichen Bezug der Biere des Herstellers, der Königsbacher Brauerei AG, vormals Thillmann, Koblenz.~~

~~(10) Der Nutzer ist bei der Veranstaltung verpflichtet zum ausschließlichen Bezug alkoholfreier Getränke des Herstellers, der Dauner Sprudel GmbH, 54550 Daun.~~

~~9. Das Entgelt für die Überlassung der in Ziffer 1 bezeichneten Räume usw. wird gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Virneburg auf **€ (DM nachrichtlich)** und ist zugunsten der Ortsgemeinde Virneburg zu überweisen. Die Einzahlung des Betrages ist vor der Veranstaltung durch Quittung nachzuweisen.~~

~~10. Zu dem Entgelt nach Ziffer 9 sind die entstandenen Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizöl und sonstiges) in tatsächlicher Höhe zu tragen. Der Gesamtbetrag ist nach Rechnungsstellung binnen 8 Tagen zu überweisen.~~

(11). Der Nutzer hat die genutzten Räume am Tage nach der Veranstaltung zu reinigen oder von der Ortsgemeinde zu bestimmenden Reinigungspersonal reinigen zu lassen. Im letztgenannten Fall sind die anfallenden Reinigungskosten vom ~~Mieter~~ **Nutzer** direkt an das Reinigungspersonal zu zahlen.

~~12. Es obliegt dem Nutzer, Tische und Sitzgelegenheiten nach seinen Wünschen zu beschaffen und aufzustellen und nach der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen. Alle vom Nutzer eingebrachten oder anlässlich der Veranstaltung zurückgebliebenen Gegenstände sind vom Nutzer unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.~~

(12). Neben dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen des BGB.

(13) Bei Rücktritt von der Vereinbarung oder bei angeordneter Räumung kann die Ortsgemeinde auf Zahlung des vollen Entgeltes bestehen.

Die Benutzungsordnung dient gleichzeitig als Benutzungsvertrag, welcher mit der Unterschrift durch die Vertragsparteien anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Nutzungsdauer erstreckt sich grundsätzlich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Ortsgemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Das Entgelt für die Benutzung ~~nachfolgender Räume~~ wird ~~wie folgt in einer separaten Gebührenordnung~~ festgesetzt, ~~welche Bestandteil der Benutzungsordnung ist~~

§ 4

~~Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Brandschutz sowie zum Nichtraucherschutz, sowie die sonstigen, zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen~~

~~Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, während der Veranstaltung für ausreichenden Brandschutz zu sorgen und gegebenenfalls hiermit die Freiwillige Feuerwehr Virneburg zu beauftragen.~~

§ 5

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes muss vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Die Nebenkosten sind binnen 8 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

~~Vor der Nutzung ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (s. Ziffer 4 der Vereinbarung) durch Quittung nachzuweisen.~~

Virneburg, den 29.03.2023

Für die Ortsgemeinde

Für den Benutzer